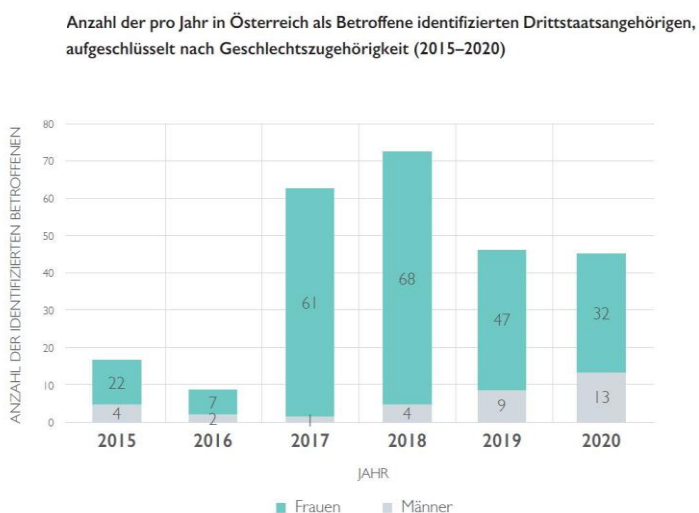


EMN-Studie Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige: Erkennung, Identifizierung und Schutz in Österreich

Martin Stiller

ZUSAMMENFASSUNG

Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde dar und gilt als eines der schlimmsten Verbrechen überhaupt. Dieses globale Phänomen betrifft auch Österreich, das aufgrund seiner zentralen Lage in Europa sowohl Ziel- als auch Transitstaat ist. Während der bestehenden COVID-19-Pandemie hat sich das Phänomen Menschenhandel noch verstärkt, insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung, da besonders wirtschaftliche Not Menschen anfällig für Ausbeutung macht.



Zur Bekämpfung des Menschenhandels gibt es in Österreich seit 2004 eine multidisziplinäre Task Force. Die Task Force erarbeitet unter anderem den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der aktuelle Nationale Aktionsplan 2021 – 2023 enthält über 100 konkrete Ziele, um Menschenhandel zu bekämpfen.

Grundvoraussetzung für jeglichen Schutz von Betroffenen von

Menschenhandel ist, dass die prekäre Situation dieser Personen erkannt und sie in weiterer Folge als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden. In Österreich ist eine klare Trennung in „Erkennen“ und „Identifizieren“ nur bedingt vorhanden. Allerdings hat diese Unterscheidung für die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nur untergeordnete Bedeutung. Diese Leistungen sind staatlich finanziert und werden von Opferschutzeinrichtungen ab dem Verdacht einer mutmaßlichen Menschenhandelssituation ohne behördlichen Anstoß gewährt. Die Leistungen können anonym, freiwillig, unentgeltlich und ohne sofortige Einbindung der Polizei bezogen werden, sodass die Unterstützung in Österreich bedingungslos zur Verfügung steht.

Um Menschenhandel zu erkennen und Betroffene zu identifizieren setzt Österreich auf unterschiedliche Maßnahmen. Dazu zählen beispielsweise die Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder Schulungen jener Behörden, die potenziell mit Menschenhandel in Berührung kommen. Proaktive Überprüfungen in regulären Migrationsverfahren sind nicht vorgesehen. Im Asylverfahren werden derartige Überprüfungen zwar durchgeführt, allerdings scheint das Erkennen schutzbedürftiger

Personen eher zufällig und unsystematisch zu erfolgen. Hervorzuheben ist die vom Bundeskriminalamt eingerichtete Menschenhandelshotline, die rund um die Uhr anonym Hinweise entgegennimmt und unter der Telefonnummer +43 677 61 34 34 34 erreichbar ist.

Sind Betroffene von Menschenhandel erkannt beziehungsweise identifiziert, sollen eingerichtete nationale Verweisungsmechanismen sicherstellen, dass Betroffene geschützt und unterstützt werden. Ein derartiger Verweisungsmechanismus besteht in Österreich für von Menschenhandel betroffene Kinder seit 2016, für erwachsene Betroffene fehlt er hingegen. Der Erlass des Bundeskriminalamts, der für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Vorgehen bei Verdachtsfällen bindend regelt, liefert zwar eine wichtige Grundlage, regelt aber letztlich lediglich die internen Abläufe des Bundesministeriums für Inneres und ist somit kein nationaler Verweisungsmechanismus.

(Mutmaßlich) Betroffenen von Menschenhandel wird in Österreich eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen gewährt. In dieser Zeit sind fremdenpolizeiliche Maßnahmen ausgesetzt und es wird von Betroffenen von Menschenhandel nicht erwartet, dass sie mit den Behörden kooperieren. Diese Regelung ist nicht gesetzlich fixiert, sondern wurde in Form eines Erlasses geschaffen. Die Erholungs- und Bedenkzeit greift grundsätzlich auch in Dublin-Verfahren. In diesen Fällen wird auch einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Falles geprüft, ob ein Selbsteintritt Österreichs – also die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz durch Österreich, obwohl Österreich nach den in der Dublin III-Verordnung festgelegten Kriterien nicht zuständig ist – in Betracht kommt.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Betroffenen von Menschenhandel in Österreich kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen neben dem Anspruch auf internationalen Schutz auch die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ in Betracht. Dieser Aufenthaltstitel hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und kann bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse verlängert werden.